

**Satzung**  
der  
**Bürgerstiftung Sankt Augustin**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsreform**

- (1) Die Stiftung wurde errichtet durch die Katholische Kirchengemeinde Sankt Augustinus Menden
- nachfolgend Stifter genannt - und führt den Namen

**Bürgerstiftung Sankt Augustin.**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Sankt Augustin.

**§ 2**

**Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Caritas-, Jugend-, Bildungs-, Sozial-, Kultur-, Behinderten- und Altenarbeit in Sankt Augustin, insbesondere im Seelsorgebereich der Pfarrgemeinde sowie des pfarrlichen Lebens der Pfarrei oder ihrer Rechtsnachfolger, die insbesondere umfassen kann:
- a) Die Unterstützung und Förderung caritativer Hilfeleistungen.
  - b) Die Unterstützung der Qualifizierung der Arbeit der Kindergärten in der Trägerschaft der Kirchengemeinden sowie die Übernahme der Trägerschaft für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen, auch durch Errichtung von oder Beteiligung an Trägergesellschaften bzw. Trägervereinen.
  - c) Die Trägerschaft eines oder mehrerer Kindergärten.

- d) Die Unterstützung der Bildungs- und Betreuungsarbeit in den Schulen.
- e) Die Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- f) Die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- g) Die Unterstützung der Bildungsarbeit.
- h) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- i) Die Unterstützung der Hospizarbeit.
- j) Die Unterstützung der Erhaltung der Kirchenbauten und der gemeindlichen Einrichtungen sowie die kulturelle Erschließung und Pflege seiner sakralen, historischen und künstlerischen Werte, ferner die die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege kirchlicher Bauten und gemeindlicher Einrichtungen, auch durch Erwerb und Unterhaltung dieser Bauten.
- k) Die Unterstützung und Förderung des religiösen Lebens und von kirchlichen Gemeinschaften im Gebiet der Pfarrgemeinden.
- l) Die Unterstützung des Musiklebens.
- m) Die Unterstützung der personellen Ausstattung der Pfarrgemeinden durch die Beteiligung an Personalkosten.
- n) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Fördermittel der Stiftung dürfen nicht auf die Kirchensteuerzuweisungen angerechnet werden.

- (3) Die Stiftung verwirklicht somit ihren Zweck regelmäßig durch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit sie nicht im Wege der

Mittelbeschaffung tätig wird, erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird zunächst mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von

**€ 400.000,00**

**(in Worten: vierhunderttausend Euro)**

ausgestattet. Das Stiftungsvermögen soll in den Folgejahren durch weitere Zustiftungen dritter Personen erhöht werden.

- (2) Das Stiftungsvermögen kann bis zur Höhe von 25 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann. Die Erfüllung der Stiftungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen, zweckgebunden Zuwendungen und Zuwendungen unter Auflagen oder Bedingungen anzunehmen und unter ihrem Dach auch in der Form unselbständiger Stiftungen zu verwalten, wenn damit eine Förderung des Stiftungszwecks erreicht werden kann.
- (4) Der Erwerb von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und die Gründung von Gesellschaften sind unter Beachtung der Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 zulässig.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (2) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung soll und darf in angemessener Weise und unter Beachtung des § 58 Nr. 5 AO die Gräber der Stifter und Zustifter pflegen und ihr Andenken ehren.
- (5) Der/die Stifter und seine/ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (6) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

## **§ 5**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung, Benennung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die in Sankt Augustin ihren Hauptwohnsitz haben und der römisch-katholischen Kirche angehören müssen, namentlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern. Der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Augustinus Menden bzw. der Pfarrer deren Rechtsnachfolgerin gehört dem Vorstand kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an. Vier weitere stimmberechtigte Mitglieder werden vom Kirchenvorstand Menden auf Vorschlag des Pfarrers bestellt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Dies gilt nicht für den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung kraft Amtes zum Vorstand berufenen Pfarrer. Das Amt endet ferner durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Im Falle des Ablaufs der Amtszeit oder der Vollendung des 75. Lebensjahres bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes wird auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes ein Nachfolger vom Kirchenvorstand für die restliche Amtszeit benannt.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Sofern alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax gefasst werden. Wird ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst, so ist das hierüber zu fassende Protokoll von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt sinngemäß bei Entscheidungen im Wege des schriftlichen Verfahrens.
- (5) Die Stiftung wird durch zwei stimmberechtigte Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, von denen immer eines der Vorsitzende sein muss.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Mehrung durch Einwerbung von Zustiftungen und Spenden.

- Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und von Spenden.
  - Die Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium, der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Finanzverwaltung.
  - Die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
  - Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Vorstand ganz oder teilweise Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands soll ein Kuratorium bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren vom Vorstand berufen, das erste Kuratorium durch den ersten Vorstand. Mehrmaliges Wiederberufen ist zulässig. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll nicht mehr als elf betragen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende des ersten Kuratoriums wird durch den Vorstand berufen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand in der Erfüllung des Stiftungszwecks. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Verbreitung des Stiftungsgedankens in der Öffentlichkeit,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium kann Empfehlungen und Voten aussprechen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Sitzungen, die bei Bedarf vom Vorsitzenden, vom Vorstand oder auf Antrag der einfachen Mehrheit des Kuratoriums durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen werden.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## **§ 10**

### **Änderung der Pfarrstruktur**

Sofern die heutige Kirchengemeinde Sankt Augustinus Menden mit anderen Kirchengemeinden verbunden werden sollte, erstreckt sich der Stiftungszweck auch weiterhin vornehmlich auf das Gebiet der beiden Kirchengemeinden, die das Gebiet des heutigen Katholischen Seelsorgebereichs Sankt Augustin - Untere Sieg umfassen.

Die Aufgaben des Kirchenvorstands nach § 6 Absatz 1 werden von dem Kirchenvorstand der neuen Gemeinde bzw. von den Kirchenvorständen übernommen

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand beschließt über Änderungen der Stiftungssatzung, des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung. Da es sich bei der Stiftung um eine selbstständige fromme Stiftung im Sinne des Kirchenrechtes handelt, ist für einen Beschluss über eine Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung - unbeschadet stiftungsrechtlicher Genehmigungserfordernisse - die schriftliche Zustimmung des Erzbischofs von Köln erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Kuratoriums beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Ein Beschluss über Zweckänderung, die Zusammenlegung und Auflösung bedarf der einstimmigen Entscheidung des Vorstandes.
- (4) Auch nach Änderung des Stiftungszweckes muss die Stiftung die Voraussetzungen einer selbstständigen frommen Stiftung im Sinne des Kirchenrechtes erfüllen.
- (5) Der geänderte oder neue Satzungszweck muss ebenfalls gemeinnützig und kirchlich sein.

## **§ 12**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde Sankt Augustinus Menden bzw. an deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Kirchliche Bindung**

- 1) Unbeschadet stiftungsrechtlicher Normen unterliegt die Stiftung nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Die vom Erzbischof von Köln erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich.
- 2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen stets einer Genehmigung des Erzbischofs:
  - a) Begründung von Beteiligungen jeder Art, sowie die Gründung neuer Gesellschaften,
  - b) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
  - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - d) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.
- 3) Sofern ein Geschäftsführer bestellt wird, ist der Erzbischof vorab über die Person des Geschäftsführers zu informieren.
- 4) Die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Nr. 198) wird von der Stiftung als verbindlich anerkannt.
- (5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.



## **§ 14**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 15**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde i.S. des § 14 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Generalvikariat des Erzbistums Köln.
- (2) Die nach dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium zugewiesenen Rechte und Aufgaben bleiben, auch soweit dieses seine Zuständigkeit gemäß § 15 StiftG NRW auf die Bezirksregierungen übertragen hat, unberührt.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde vom 01. August 2008 an in Kraft getreten. Die letzte Änderung der Satzung in § 1 wurde durch den Vorstand am 04.07.2013 beschlossen.